

II-299 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

12.12.1966

141/J

A n f r a g e

der Abgeordneten E b e r h a r d , J u n g w i r t h , L u k a s und
 Genossen
 an den Bundeskanzler,
 betreffend Novellierung der Reisegebührenverordnung.

-.-.-.-.-

Nach der derzeit geltenden Reisegebührenverordnung Abschnitt II, Unterabschnitt A, § 11 Abs. 1 erhält ein Beamter für den Fußmarsch folgende Entschädigungssätze:

"Wenn bei einer Dienstreise mangels eines Massenbeförderungsmittels oder anderer Beförderungsmittel Wegstrecken von mehr als zwei Kilometer zu Fuß zurückgelegt werden müssen, gebührt dem Beamten ein Kilometergeld. Das Kilometergeld beträgt für die auf solche Art an einem Kaledertag zurückgelegten Wegstrecken:

- a) für den ersten bis fünften Kilometer je S. 0,70
- b) ab dem sechsten Kilometer je S. 1,40."

Weiters heißt es im Absatz 5 dieses Paragraphen:

"Ist im Zuge einer Amtshandlung eine Begehung im Gelände erforderlich, so gebührt für jede halbe Stunde der Bewegung eine Vergütung in der Höhe des Kilometergeldes nach Abs. 1 lit. a."

Diese Kilometerentschädigung ist gegenüber den Sätzen vor 1938 sehr zurückgeblieben und in keiner Weise gerecht nachgezogen worden.

Zur Begründung dieser Forderung möchten wir einerseits die vor 1938 geltenden Sätze für zu Fuß zurückgelegte Kilometer anführen, anderseits die in der Zwischenzeit eingetretenen Erhöhungen der Tages- und Nächtigungsgebühren als Vergleich herausstellen.

Nach der Reisegebührenvorschrift vom 15.7.1926, BGBl. Nr. 148, lautet die analoge Bestimmung in § 10 Abs. 1:

"Falls bei auswärtigen Dienstverrichtungen Strecken nicht mit einem Massenbeförderungsmittel oder mit einem unentgeltlich beigestellten Fahrzeug (Reittier) zurückgelegt werden können, gebührt dem Bundesangestellten das Kilometergeld (§ 6 Abs. 1, Punkt 1 b und Abs. 3). Dieses beträgt für jeden auf diese Art zurückgelegten Kilometer 0,4 S.

Hinsichtlich einer Begehung im Gelände im Zuge einer Amtshandlung lautet § 10 Abs. 5 der gleichen Reisegebührenvorschrift:

"Ist im Zuge einer Amtshandlung eine Begehung im Gelände erforderlich, so gebührt für je 20 Minuten der Bewegung eine Vergütung in der Höhe des Kilometergeldes für 1 km."

- 2 -

141/J

Mit anderen Worten ausgedrückt bekommt heute ein Beamter für die erste Stunde Fußmarsch eine Entschädigung von S. 2,80. Erst nach 5/4 Stunden (5 km) Fußmarsch erhöht sich für die weitere Stunde die Kilometergeldentschädigung auf S. 5,60. Für eine Stunde Begehung im Gelände im Zuge einer Amtshandlung erhält der Beamte heute S. 1,40, gleichgültig wie lange diese Begehung dauert.

Vor 1938 betrug die Kilometergeldentschädigung für eine Stunde Fußmarsch 4 mal S. 0,40 = S. 1,60. Die Erhöhung beträgt daher S. 1,20 also 75 % oder das 3/4-fache. Erst nach 5/4 Stunden Fußmarsch beträgt die Erhöhung S. 4 also 150 % oder das 1,5-fache.

Für die Begehung im Gelände erhielt der Beamte vor 1938 $3 \times S. 0,40 = S. 1,20$. Die Erhöhung beträgt daher S. 0,20, d.s. also 17 % oder nicht einmal das 1/5-fache.

Demgegenüber wurden die Tages- und Nächtigungsgebühren folgend erhöht:

Die Tagesgebühren betragen nach der derzeit geltenden Reisegebührenvorschrift im Tarif I zwischen S. 51 und S. 99, je nach Dienstklasse und im Tarif II zwischen S. 39 und S. 75. Die Nächtigungsgebühren zwischen S. 25 und S. 45.

Vor 1938 betrugen die Tagesgebühren zwischen S. 2,50 und S. 12, je nach Dienstklasse, wobei eine Unterscheidung in Tarif I und II nicht bestanden hat. Die Nächtigungsgebühren bewegen sich zwischen S. 3 und S. 8, je nach Dienstklasse.

Die Tagesgebühren sind also in den unteren Dienstklassen auf das 15,6 bis 20,4-fache gestiegen. Bei den höheren Dienstklassen auf das 6 1/4 bis 8-fache. Die Nächtigungsgebühren sind auf das 5/2/3 bis 8 1/3-fache gestiegen.

Während also bei den Tages- und Nächtigungsgebühren eine dem Lebenskostenindex halbwegs entsprechende Nachziehung erfolgte, sind die Entschädigungssätze für den Kilometer Fußmarsch unverständlich zurückgeblieben.

Nachdem es über Initiative der sozialistischen Abgeordneten erfreulicherweise gelungen ist, nunmehr endlich eine Erhöhung des Kilometergeldes für dienstlich benützte private PKW zu erreichen, richten die unterzeichneten Abgeordneten im Hinblick auf den eingangs geschilderten Sachverhalt an den Herrn Bundeskanzler die nachstehende

Anfrage:

Sie Sie bereit, eine weitere Änderung der Reisegebührenverordnung zwecks Nachziehung der Entschädigungssätze für Fußmarsch und Begehungen im Gelände zu veranlassen??

- . - . - . - . - . -